[redacted]

Von: [redacted]@entec-energie.de
Gesendet: Dienstag, 10. Februar 2026 11:41
An: gbk
Cc: [redacted]
Betreff: Stellungnahme zu den „Orientierungspunkten Speichernetzentgelte" (GBK-25-01-1#3) – Gefährdung des Transformationsprojekts „GMH BESS Dillfeld" in Wetzlar

Kategorien: [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder der Beschlusskammer,

wir nehmen Bezug auf die von der Bundesnetzagentur am 16. Januar 2026 veröffentlichten Orientierungspunkte zur Reform der Netzentgelte für Stromspeicher. Namens und im Auftrag der Entec Energie Invest GmbH, der Projektgesellschaft sowie der GMH Gruppe reichen wir hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme ein.
Unser Unternehmen realisiert am Traditionsstandort Buderus Edelstahl in Wetzlar in enger Kooperation mit der Georgsmarienhütte Gruppe ein industrielles Großspeichersystem (BESS) mit einer Leistung von [redacted] MW und einer Kapazität von [redacted] MWh. Dieses Projekt ist kein isoliertes Finanzinvestment, sondern integraler Bestandteil der „Green Steel"-Strategie, mit der die GMH Gruppe die Dekarbonisierung der Stahlproduktion bis 2039 vorantreibt und über 1.000 Industriearbeitsplätzen in Hessen sichert.
Wir teilen das Ziel der Bundesnetzagentur, eine verursachungsgerechte und zukunftsfähige Entgeltsystematik zu schaffen. Jedoch sehen wir die im Orientierungspapier skizzierte Abkehr von der Netzentgeltbefreiung – insbesondere die diskutierte „unechte Rückwirkung" auf laufende Projekte – mit größter Sorge. Die aktuelle Planung gefährdet die Wirtschaftlichkeit dieses Leuchtturmprojekts massiv und stellt getätigte Investitionen in Frage.

Wir fordern daher die Berücksichtigung der folgenden vier Punkte in der AgNes-Festlegung, um Investitionssicherheit für die industrielle Transformation zu gewährleisten:
1. Wahrung des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes (Bestandsschutz)
Für das Projekt „GMH BESS Dillfeld" wurde die finale Investitionsentscheidung (Final Investment Decision / LOI) sowie die Beauftragung wesentlicher Planungsleistungen bereits im Dezember 2025 getroffen – also vor der Veröffentlichung der Orientierungspunkte.
Wir widersprechen der im Orientierungspapier angedeuteten Rechtsauffassung, wonach der Vertrauensschutz bereits mit der Änderung des § 118 Abs. 6 EnWG im Jahr 2023 entfallen sei. Die bloße Verlagerung der Regelungskompetenz vom Gesetzgeber auf die Regulierungsbehörde stellt keine inhaltliche Änderung der Rechtslage dar. Bis zum 16. Januar 2026 gab es kein behördliches Dokument, das eine Abkehr von der Befreiung für Bestands- und In-Planning-Projekte ankündigte.
Investoren durften bis zu diesem Stichtag berechtigterweise darauf vertrauen, dass der Gesetzgeber und die Behörde den Hochlauf von Flexibilität nicht durch nachträgliche Belastungen konterkarieren. Eine Anwendung der neuen Systematik auf Projekte, die vor dem 16.01.2026 „ins Werk gesetzt" wurden, käme einer verfassungsrechtlich unzulässigen Entwertung dieser Investitionen gleich.
Forderung: Wir fordern einen harten Bestandsschutz (Grandfathering) für alle Projekte, deren Realisierung (belegt durch LOI, Planungsaufträge oder FID) nachweislich vor Veröffentlichung der Orientierungspunkte am 16.01.2026 initiiert wurde.

2. Anerkennung der Netzbildenden Eigenschaften (Inertia) als Systemdienstleistung
Das geplante BESS unterscheidet sich technisch fundamental von reinen Verbrauchern oder passiven Speichern. Durch den Einsatz moderner Wechselrichtertechnologie ist die Anlage in der Lage, netzbildend (Grid-Forming) zu wirken und synthetische Momentanreserve (Inertia) bereitzustellen. Wie der Systemstabilitätsbericht 2025 der Übertragungsnetzbetreiber darlegt, ist diese Leistung für die Frequenzstabilität in einem System mit sinkender konventioneller Erzeugung essenziell.

Würde der Speicher nun mit Kapazitätsentgelten belastet, während er dem Netz Stabilität liefert, entstünde ein massiver Fehlanreiz. Der Speicher belastet das Netz nicht, er „bildet“ es.
Forderung: Speicher, die technisch zur Erbringung von Momentanreserve/Inertia befähigt sind, müssen dauerhaft von der Leistungs-Komponente (Kapazitätspreis) der AgNes freigestellt werden, da sie das Netz physikalisch entlasten und stabilisieren.

3. Diskriminierungsfreie Flexibilisierung und Saldierung
Im Orientierungspapier stellt die Beschlusskammer für Elektrolyseure eine „virtuelle Saldierung“ zur Diskussion. Wir begrüßen diesen Ansatz, fordern jedoch aus Gründen der Gleichbehandlung (Level Playing Field) dessen Anwendung auch auf elektrochemische Speicher. Es ist nicht begründbar, warum die Umwandlung von Strom in Wasserstoff (chemischer Speicher) regulatorisch bessergestellt sein sollte als die Zwischenspeicherung in Batterien am gleichen Industriestandort. Zudem sind physikalische Speicherverluste (Round-Trip-Efficiency) technischer Aufwand und kein Letztverbrauch.
Forderung: Wir plädieren für eine intelligente Saldierung: Netzentgelte dürfen, wenn überhaupt, nur auf die tatsächlich „verbrauchten“ physikalischen Speicherverluste anfallen, nicht auf die durchgeleitete Energie. Das Modell der „Bestellleistung“ muss für netzdienliche Speicher so flexibilisiert werden, dass kurzzeitige Netzstützung (hohe Leistung) nicht zu einer Erhöhung des Jahresleistungspreises führt.

4. Anerkennung der privaten Infrastruktur-Vorleistung:
Das Projekt weist eine besondere Netztopologie auf: [redacted] Es wäre systemwidrig, diesen Anschluss mit pauschalierten Kapazitäts- oder Leistungspreisen zu belegen, die für Mit-Nutzer im Verteilnetz konzipiert sind.
Forderung: Die neue Systematik muss zwingend differenzieren. Anschlüsse, die durch eigene Höchstspannungsinfrastruktur gekennzeichnet sind, dürfen nicht durch pauschale Entgelte schlechter gestellt werden. Die Kostenvorteile der eigenen Infrastruktur müssen erhalten bleiben.

Fazit
Wir bitten die Beschlusskammer dringend, bei der Ausgestaltung der AgNes-Regeln sicherzustellen, dass Investitionen in die industrielle Transformation nicht zu „Stranded Assets“ werden. Der Standort Wetzlar benötigt diesen Speicher für die grüne Transformation – und der Speicher benötigt verlässliche Rahmenbedingungen, wie sie zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung gesetzlich garantiert waren. Gerne stehen wir für einen fachlichen Austausch zur Verfügung, um die Bedeutung der netzbildenden Eigenschaften des BESS und die Netzstabilität sowie die Bedeutung für den Standort Wetzlar des Buderuswerkes persönlich zu erläutern.
Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

ENTEC | Entec Energie Invest GmbH
Grünberger Str. 11 | 35390 Gießen
[redacted] | www.entec-energie.de

Fehler! Linkreferenz ungültig.

Sent with Spark